



# ENTWICKLUNGS-PROGRAMM PAUL -

Entwicklungsprogramm "Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung" (PAUL)

CCI Nr.: 2007DE06RPO01

# PAULa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für die Vielfältige Fruchtfolge

Auflage 11/2012

Impressum	
Herausgeber:	
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forste Kaiser Friedrich Straße 1, 55116 Mainz	en

#### Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Abt. 8 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt

in Zusammenarbeit mit Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen – Nahe – Hunsrück Agrarumweltleistungen

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

#### Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen – Nahe – Hunsrück Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300

Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 2. Auflage November 2012 VF\_121120.doc

# PAULa Grundsätze

## des Landes Rheinland - Pfalz

## für die

# Vielfältige Fruchtfolge

#### Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen	2
	Unternehmensbezogene Regelungen	
2.1 2.2	Bemessungsgrundlage	
2.3	Folgefrucht	3
2.4	Umfang der Dauergrünlandflächen	3
2.5 2.6	Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums Aufzeichnungen	3 3
3.	Anlagen	3
3.1	Liste der Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen	4
3.2	Aufzeichnungen Leguminosen-Gemenge Anbau	6

#### 1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).

Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind während der Förderung nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).

#### 2. Unternehmensbezogene Regelungen

#### 2.1 Bemessungsgrundlage

- Die gesamte Ackerfläche des Unternehmens eines jeden Jahres ist die Bemessungsgrundlage.
- Die Flächen müssen für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.
- Stillgelegte und aus der Erzeugung genommene Flächen (z.B. 545, 555, 591, 556) sind von der Förderung ausgeschlossen und werden bei der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.
- Sonstige Ackerflächen (z.B. Saum- und Bandstrukturen-928, Ackerrandstreifen-571) sind von der Förderung ausgeschlossen und werden aber bei der Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

#### 2.2 Jährliches Anbauverhältnis

- Es müssen mindestens 5 verschiedene Fruchtarten angebaut werden.
- Die Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen erfolgt gemäß der Anlage.
- Je Fruchtart muss der Anbauanteil von mindestens 10 % (außer Leguminosen) und maximal 30 % eingehalten werden.
   Werden mehr als 5 Fruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil bei einer oder mehreren Fruchtarten nicht erreicht, so können Fruchtarten zusammengefasst werden.
- Der Anteil Leguminosen oder Leguminosen-Gemenge muss mindestens 8 % der Ackerfläche umfassen (siehe Anlage Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen).
   Bei Leguminosen-Gemengen müssen die Leguminosen einen Mindestanteil von
  - 25 % in der Saatgutmischung betragen bezogen auf den Gewichtsanteil der Saatgutmischung. Dies ist über Einkaufsbelege nachzuweisen und in der Anlage Aufzeichnungen zu dokumentieren. Bei der Verwendung von Leguminosen-

Gemengen-Saatgut aus eigenem Nachbau ist anstelle des Einkaufsbeleges der Nachweis der Saatguttreuhand zu verwenden. Kopien sind den Aufzeichnungen beizufügen.

- Der Getreideanteil darf maximal 66 % der Ackerfläche betragen (siehe Anlage Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen).
- Der Gemüse-, Kartoffel- und Maisanteil darf jeweils maximal 30 % der Ackerfläche betragen (siehe Anlage Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen).

#### 2.3 Folgefrucht

Nach dem Anbau der Leguminosen ist eine Winterfrucht anzubauen, die über Winter beizubehalten ist.

#### 2.4 Umfang der Dauergrünlandflächen

- Der zum Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums im Unternehmen vorhandene Umfang an Dauergrünlandflächen darf während des Verpflichtungszeitraums nicht verringert werden, mit Ausnahme von Flächenabgängen die auf Besitz / Eigentumswechsel zurückzuführen sind. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag, wenn dies im Rahmen von baulichen Maßnahmen zur betrieblichen Entwicklung oder zur Beseitigung von erheblichen Schädigungen der Grasnarbe erforderlich ist, eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Nach der Bodenbearbeitung dürfen nur angepasste Grünlandmischungen eingesät werden. Die Einsaat hat unverzüglich zu erfolgen.
- Die Regelungen zur Entstehung und Erhalt von Dauergrünland sind zu beachten.

### 2.5 Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums

- Während des Verpflichtungszeitraums ist der Flächenzugang geregelt. Gefördert werden maximal 49,9 % des ursprünglich eingebrachten Flächenumfanges. Die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen ist auch auf Flächen, für die keine Prämie gewährt wird, verbindlich.
- Des weiteren ist für den Flächenzugang im Verpflichtungszeitraum die Gewährung der Förderprämien davon abhängig, dass die hinzukommenden Flächen noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können.

#### 2.6 Aufzeichnungen

 Die durchgeführten Maßnahmen beim Anbau von Leguminosen-Gemengen sind gemäß Anlage - Aufzeichnungen unverzüglich zu dokumentieren.

#### 3. Anlagen

11/2012 Vielfältige Fruchtfolge Seite 3

# 3.1 Liste der Zuordnung der Fruchtarten zu den Fruchtartengruppen

<ul> <li>145 Sommermenggetreide (nur mit mind. 25 % Leguminosen zulässig)</li> <li>125 Wintermenggetreide (nur mit mind. 25 % Leguminosen zulässig)</li> <li>210 Erbsen zur Körnergewinnung</li> <li>220 Acker-, Puff-, Pferdebohnen zur Körnergewinnung</li> <li>230 Süßlupinen</li> <li>240 Erbsen/Bohnen zur Körnergewinnung</li> </ul>
210 Erbsen zur Körnergewinnung 220 Acker-, Puff-, Pferdebohnen zur Körnergewinnung 230 Süßlupinen
220 Acker-, Puff-, Pferdebohnen zur Körnergewinnung 230 Süßlupinen
230 Süßlupinen
·
240 Erbsen/Bohnen zur Körnergewinnung
<del> </del>
290 alle anderen Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung
330 Sojabohnen
421 Klee
422 Kleegras (nur mit mind. 25 % Leguminosen zulässig)
423 Luzerne
425 Klee-Luzerne-Gemisch (nur mit mind. 25 % Leguminosen zulässig)
429 alle anderen Futterpflanzen (nur mit mind. 25 % Leguminosen zulässig)
941 Gründüngung im Hauptfruchtanbau (nur mit mind. 25 % Leguminosen zulässig)
enanteil muss mind. 8 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen.
113 Hartweizen (Durum)
114 Dinkel
115 Winterweizen (ohne Durum)
116 Sommerweizen (ohne Durum)
121 Winterroggen
122 Sommerroggen
131 Wintergerste
132 Sommergerste
142 Winterhafer
143 Sommerhafer
125 Wintermenggetreide
145 Sommermenggetreide
145 Sommermenggetreide 156 Wintertriticale

Der Getreideanteil darf höchstens 66 % der Ackerfläche des Unternehmens betragen.

Fruchtarten- gruppe	Fruchtarten			
	710 Gemüse Acker-/Freiland			
Gemüse	715 Spargel			
	723 Erdbeeren (Freiland)			
	770 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen			
	771 Küchenkräuter			
Der <b>Gemüseanteil</b> darf höchstens 30 % der Ackerfläche betragen.				
Der <b>Gemüsear</b>	nteil darf höchstens 30 % der Ackerfläche betragen.			

	611 Frühkartoffeln
Kartoffel	612 sonstige Speisekartoffeln
	613 Industriekartoffeln
	614 Futterkartoffel
	615 Pflanzkartoffeln
	616 Stärkekartoffel (zur Vertragslieferung an Stärkefabrik)
	619 sonstige Kartoffeln

Der Kartoffelanteil darf höchstens 30 % der Ackerfläche betragen.

	171 Körnermais
Mais	172 CCM Corn-Cob-Mix
	174 Zuckermais
	175 Mischanbau Silomais und Sonnenblumen
	176 (Silo-) Mais mit Bejagungsschneisen in gutem landw. und ökologi- schen Zustand (nur BPR)
	177 (Silo-) Mais mit Bejagungsschneisen (Kulturpflanze) (nur BPR)
	411 Silomais

Der Maisanteil darf höchstens 30 % der Ackerfläche betragen.

Sonstige	Hierzu zählen alle nicht in den vor genannten Punkten aufgeführte Kulturen. Dies sind zum <b>Beispiel</b>
Ackerkulturen	620 Zuckerrüben
	311 Winterraps
	320 Sonnenblumen
	181 Hirse
	182 Buchweizen

Der <u>ieweilige</u> Anteil einer **sonstigen Ackerkultur** darf **höchstens 30 %** der Ackerfläche betragen.

11/2012 Vielfältige Fruchtfolge Seite 5

# 3.2 Aufzeichnungen Leguminosen-Gemenge Anbau

M U S T E R
Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)

Paula Paul

Paulwinkel 1

66666 Paulhausen

33605 40 20000

Angaben It. aktuellem Flächennachweis		Angaben für das Folgejahr					
Jahr	Schlagnumer(n)	Fläche ha	Erntejahr	Legumionsen-Gemenge	kg Anteile pro ha	Saat- stärke kg / ha	Einkaufs- beleg
2012	3, 7, 15, 21	2,5	2013	Hafer-Erbsen Gemenge	100 + 120	220	12.01.2012
2012	23	4,0	2013	Kleegras A1.2 (Gräser - Perserklee)	10 + 15	25	12.01.2012
2012	22	1,9	2013	Kleegras A4.2 (Gräser – Luzerne)	15 + 10	25	22.06.2011
2013	4, 8,11	4,5	2014	Hafer-Erbsen Gemenge	100 + 120	220	12.02.2014

	eichnungen Legur ehmen (Name, Anschrift un							
Angaben lt. aktuellem Flächennachweis			Angaben für das Folgejahr					
Jahr	Schlagnumer(n)	Fläche ha	Erntejahr	Legumionsen-Gemenge	kg Anteile pro ha	Saat- stärke kg / ha	Einkaufs- beleg	

11/2012 Vielfältige Fruchtfolge



EUROPÄISCHE UNION Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete Dieses Angebot wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union, des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, durchgeführt.



